

Speziell für Referendare:

Problem: Beweislast bei Anwaltfehler

OLG SAARBRÜCKEN, URTEIL VOM 20.11.2012
4 U 301-11-96 (BISHER UNVERÖFFENTLICHT)

Leitsatz:

Nimmt der klagende Mandant seinen Rechtsanwalt wegen eines Prozessverlustes im Vorprozess wegen Schlechterfüllung der anwaltlichen Pflichten auf Schadensersatz in Anspruch, so trägt er die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Ausgangsprozess bei richtigem Verhalten des Anwalts einen positiven Ausgang genommen hätte.

EINLEITUNG:

Das Urteil des OLG Saarbrücken behandelt die Haftung eines Rechtsanwaltes für Fehler im Vorprozess, der durch diese verloren wurde. Indes zeigt es auch auf, wie schwierig es ist, alle anspruchsbegründenden Voraussetzungen zu beweisen. Denn die Beweislast hinsichtlich eines sonst positiven Ausgangs des Vorprozess trifft auch im Folgeprozess weiterhin den Kläger. Auch hier gelang dem Kläger diese Beweisführung nicht, wodurch allein die Pflichtverletzung des Anwalts nicht zur Ersatzpflicht führte.

SACHVERHALT:

Am 24.11.2003 transportierten A als Fahrer eines VW-Transporters und C als Beifahrer einen Transportanhänger, der im Eigentum des C stand. Auf diesem Hänger befand sich der PKW des Klägers (K), der zu diesem Zeitpunkt etwa 12.000 € wert war. Dieses Gespann kam bei der Fahrt auf einer Gefällstrecke ins Schleudern und verursachte einen Unfall, bei dem der PKW des K vollständig zerstört wurde. Einen Tag nach diesem Unfall wandte sich K an den Rechtsanwalt B und schilderte ihm die ihm bekannten Umstände.

Ein Prozess des C gegen A, in dem C Schadensersatzansprüche gegen A wegen Schäden an dem Hänger geltend machte, ergab durch ein Sachverständigengutachten, dass C sich ein hälftiges Mitverschulden anrechnen lassen müsse, da er den Anhänger nicht mit ordnungsgemäßer Bereifung übergeben hatte. Weiterhin stellte der Sachverständige jedoch auch fest, dass mehrere Faktoren für den Unfall verantwortlich waren, unter anderem auch eine Überladung des Anhängers durch C.

Daraufhin forderte B den C mit Schreiben vom 03.07.2006 erfolglos auf, den Schaden des K in einer darin bestimmten Frist zu ersetzen. Die Anwälte der Parteien einigten sich jedoch darauf, zunächst den Ausgang des Berufungsverfahrens gegen das Urteil des Amtsgerichts abzuwarten. Auf Bitte des B verzichtete C dafür auf die Einrede der Verjährung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Berufungsverfahrens, sofern die Verjährung nicht bereits zu diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Am 09.05.2007 wurde die Berufung sodann zurückgewiesen.

Unter dem 05.11.2007 reichte B für K beim Landgericht Zweibrücken Klage gegen C auf Schadensersatz in Höhe von rund 12.000 € ein. Diese wurde jedoch mit der Begründung abgewiesen, der Anspruch sei inzwischen verjährt. Auch eine Berufung des K wurde deshalb zurückgewiesen.

K ist empört über den Ausgang des Verfahrens und verlangt nun von B Schadensersatz in derselben Höhe. Er ist der Auffassung, B hätte schon bei der Mandatierung im Jahr 2003 erkennen müssen, dass C als möglicher Schuldner in Betracht komme. Nur durch seinen Fehler könne K nun die Schadensersatzforderung nicht mehr geltend ma-

chen. Ansonsten hätte seine Klage wegen des mangelhaften Zustandes des Anhängers Erfolg gehabt.

B entgegnet, er habe bei der Mandatierung keine Kenntnis von der Mangelhaftigkeit des Anhängers gehabt. Diese habe er erst im Jahr 2004 erlangt, womit er von einem Verjährungsbeginn zum Ende des Jahres 2004 ausgegangen sei. Da das Gericht zu Unrecht von einem früheren Verjährungsbeginn ausgegangen sei, liege der Fehler beim hiesigen Gericht. Außerdem sei der Prozess auch ohne diesen Fehler zu einem solchem Ausgang gekommen, da die Unfallursache nicht im Zustand des Anhängers gelegen habe, sondern in der unvorsichtigen Fahrweise des A.

K hat nunmehr Klage gegen B eingereicht.

Wie wird das Gericht entscheiden?

LÖSUNG:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Dem Kläger steht kein Anspruch aus § 280 I i.V.m § 611 BGB zu. Nach diesen Vorschriften ist ein Rechtsanwalt zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er seine vertraglichen Sorgfaltspflichten bei der Erledigung seines Mandats in schadensursächlicher Art und Weise verletzt. In Erfüllung des ihm übertragenen Mandats ist der Rechtsanwalt gehalten, bei der Wahrnehmung der Interessen seines Mandanten den sichersten Weg zu wählen, um den erstrebten Erfolg zu erzielen. Hierzu hat er die Erfolgsaussichten des Begehrens seines Mandanten umfassend zu prüfen und den Mandanten hierüber zu belehren. Er hat dem Auftraggeber den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist.

Hier hat B diese Sorgfaltspflichten verletzt.

Zwar dürfen die Anforderungen an die Risikovorsorge nicht überspannt werden. Die Eliminierung jedes nur denkbaren Risikos ist bei der anwaltlichen Rechtsberatung mit zumutbarem Aufwand nicht zu leisten. **Die Sorgfaltsanforderung, den sichersten Weg zu beschreiten, aktualisiert sich erst dann, wenn Handlungsalternativen bestehen und sich in der rechtlichen Beratung konkrete Anhaltspunkte für Risiken abzeichnen, denen der sorgfältige und umsichtige Rechtsberater begegnen kann.** Besonders hinsichtlich drohender Risiken aus der Verjährungseinrede können diese Sorgfaltsanforderungen konkretisiert werden.

„[30] Ist die Lage der Verjährung zweifelhaft, muss sich der Anwalt auf die für seinen Mandanten ungünstigere Auffassung einstellen und vor Ablauf der kürzeren Frist Maßnahmen ergreifen, die eine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung selbst dann sicherstellen, wenn man der für den Mandanten ungünstigsten Beurteilung der Verjährungsfrage folgt.“

Vorliegend wäre B die zu späte Klageeinreichung im Vorprozess jedenfalls dann als Sorgfaltsverstoß anzurechnen, wenn der Beklagte bereits bei Mandatierung im Jahr 2003 konkrete Anhaltspunkte besessen hätte, dass der Eigentümer des Anhängers als möglicher Schadensersatzschuldner in Betracht kommt. K hat jedoch den Beweis nicht geführt, dass er bereits im ersten Gespräch mit B im November 2003 mitgeteilt hat, dass der Anhänger des C eine nicht ordnungsgemäße Bereifung aufwies.

Das OLG geht bei von einem Dienstvertrag aus. Tatsächlich handelt es sich bei der Mandatierung eines Rechtsanwaltes zur Prozessführung nach allg. Ansicht um einen Geschäftsbesorgungsvertrag gem. § 675 I BGB, was für die weitere Prüfung jedoch nicht relevant ist.

Siehe zuletzt in: BGH, Urteil vom 07.04.2005 –IX ZR 132/01, NJW-RR 2005, 1146

B ist jedoch ungeachtet dessen ein Sorgfaltsverstoß anzulasten, weil er bei der Betreuung des im Jahr 2003 übernommenen Mandats, Ansprüche gegenüber dem Eigentümer des Anhängers geltend zu machen, den Verjährungsrisiken nicht mit der gebotenen Sorgfalt begegnet ist. Bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt hätte B den Verjährungsbeginn als Risikofaktor erkennen müssen.

„[36] Gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB beginnt die Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in dem der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Zumindest zwei dieser für den Verjährungsbeginn maßgeblichen Voraussetzungen waren bereits im Jahr 2003 verwirklicht.

[37] Der Anspruch war mit dem Schadensfall im Jahr 2003 entstanden. Der Mandant hatte Kenntnis von dem Schadensfall und aller als Schuldner in Betracht kommenden Personen. Zwar war dem Kläger möglicherweise im Jahr 2003 noch nicht bewusst, dass der Anhänger verkehrsunsicher war. Da der Kläger zumindest vorübergehend im Besitz des Anhängers war und der verkehrsunsichere Zustand - insbesondere die fehlerhafte Bereifung - durch eine äußerliche Inaugenscheinnahme zumindest für einen einigermaßen sachkundigen Benutzer erkennbar gewesen wäre, lag es nicht fern, die Voraussetzungen der grob fahrlässigen Unkenntnis zum Nachteil des Klägers zu problematisieren. **In einer solchen Situation musste der Beklagte bei Einhaltung des Gebots, im Interesse seines Mandanten den sichersten Weg zu beschreiten, Maßnahmen ergreifen, um eine im ungünstigsten Fall zum Ablauf des Jahres 2006 drohende Verjährung zu vermeiden.**“

Diesen Sorgfaltsanforderungen wurde B nicht gerecht.

Kausalität zwischen Pflichtverletzung des Anwalts und Ausgang des Vorprozesses

Allerdings steht nach Ansicht des Gerichts die Kausalität dieser Pflichtverletzung für den eingetretenen Schaden nicht fest.

Zwar besteht kein Anlass daran zu zweifeln, dass der Vorprozess nicht an der Verjährungseinrede gescheitert wäre, wenn B direkt nach rechtskräftigem Abschluss des Berufungsverfahrens im Prozess des C gegen A Klage gegen C erhoben hätte. Auch wäre der Zurechnungszusammenhang nicht dadurch unterbrochen, wenn das Gericht im Vorprozess tatsächlich rechtsfehlerhaft von der Verjährung ausgegangen ist.

„[43] Mögliche Fehler eines Dritten können den Schuldner im Regelfall nur dann entlasten, wenn der Dritte Erfüllungsgehilfe des Gläubigers war. Dies gilt im Grundsatz auch für Fehler des Gerichts. Der Umstand, dass der aus einer gesamtschuldnerischen Haftung üblicherweise folgende Innenausgleich nach Maßgabe der §§ 426, 254 BGB durch das Spruchrichterprivileg des § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB gestört wird, führt nicht dazu, dass der geschädigte Mandant keinen Schadensersatz geltend machen kann. Folglich besteht der haftungsrechtliche Zurechnungszusammenhang auch dann, wenn sich der Schaden erst deshalb manifestiert, weil zum Anwaltsversagen Gerichtsfehler hinzukommen. **Für Gerichtsfehler muss der Anwalt jedenfalls dann einstehen, wenn sie auf Problemen beruhen, deren Auftreten der Anwalt durch sachgerechtes Arbeiten hätte vermeiden müssen. Davon ist etwa dann**

auszugehen, wenn sich durch den anwaltlichen Fehler zusätzliche tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten stellen, bei deren Bewältigung dem Gericht Fehler unterlaufen sind.“

Möglicherweise ist dem Gericht bei der Rechtsanwendung des § 199 I Nr. 2 BGB in tatsächlicher Hinsicht ein Fehler unterlaufen. Mithin hat sich genau dasjenige Risiko realisiert, welches B bei sorgfältiger Beurteilung der Prozessrisiken hätte erkennen und durch rechtzeitige Einlegung verjährungshemmender Schritte vermeiden können. In einem solchen Fall ist der innere Zusammenhang zwischen der anwaltlichen Pflichtverletzung und einem eventuellen Gerichtsfehler nachgewiesen.

Zielführend ist jedoch der Einwand des B, es stehe nicht fest, ob der verkehrsunsichere Zustand des Anhängers für das Schadensereignis ursächlich geworden ist. Denn damit ist K beweisfällig geblieben.

„[49] Macht der Mandat geltend, dass er durch einen Anwaltsfehler einen Prozessverlust erlitten hat, obliegt es dem Schadensersatz begehrenden Kläger darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass der Ausgangsprozess bei richtigem Verhalten des Anwalts einen positiven Ausgang genommen hätte. **Hierbei hat das Regressgericht selbstständig darüber zu entscheiden, welches Urteil nach seiner Auffassung richtigerweise hätte ergehen müssen. Die inzident erfolgende Beurteilung des Vorprozesses bedingt es, dass die im Vorprozess maßgebliche Verteilung der Darlegungs- und Beweislast auch im Regressprozess Geltung beansprucht.** Da die Ursächlichkeit einer vom Rechtsanwalt nachweislich begangenen Pflichtverletzung für einen hierdurch bedingten Schaden den Bereich der haftungsausfüllenden Kausalität betrifft, kann sich der Geschädigte hinsichtlich des hypothetischen Ausgangs des Vorprozesses auf die Beweiserleichterungen des § 287 ZPO berufen. Demnach reicht es für die richterliche Überzeugungsbildung aus, wenn eine überwiegende, auf gesicherter Grundlage beruhende Wahrscheinlichkeit für einen Prozessserfolg nachgewiesen werden kann.“

Hier bedeutet das, dass es K obliegt, den Beweis zu führen, dass der Unfall und die daraus resultierende Beschädigung seines Fahrzeugs adäquate Folgen des verkehrsunsicheren Zustandes des Anhängers waren, der Unfall bei ordnungsgemäßer Bereifung also vermieden worden wäre. Dieser Nachweis wird nicht geführt, wenn der Unfall auf einem Fahrfehler, insbesondere auf dem Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, oder auf der unstreitigen Überladung des Anhängers beruhte und sich der Unfall auch bei ordnungsgemäßer Bereifung des Anhängers ereignet hätte.

Diese Möglichkeiten können aufgrund des **Ergebnisses der Begutachtung durch den Sachverständigen nicht ausgeschlossen** werden. Vielmehr verlieh der Sachverständige seiner Einschätzung Ausdruck, dass mehrere Einflussfaktoren geeignet waren, um den Schlingervorgang hervorzurufen. Zwar liegt es nach den Ausführungen des Sachverständigen nahe, dass der Anhänger zum Zeitpunkt des Unfalls mit falschen Reifen ausgestattet war. Dennoch verbietet sich auch unter Anwendung des abgeschwächten Beweismaßes des § 287 ZPO der Schluss, dass die Überladung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass zugleich der schädigende Erfolg - das Un-

fallereignis - entfiel. Es darf nicht übersehen werden, dass der Anhänger selbst bei ordnungsgemäßer Bereifung nach den Feststellungen des Sachverständigen überladen war. Folglich kann nicht ausgeschlossen werden, dass die allein vom Fahrer zu verantwortenden Sorgfaltsverstöße ausreichend waren, um den Schlingervorgang auszulösen.

Die Beweisschwierigkeiten können auch nicht durch die Anwendung von § 830 I 2 BGB überwunden werden.

„[54] Bereits nach dem Wortlaut der Vorschrift kommt eine gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Beteiligter nur dann in Betracht, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat. Eine Zurechnung scheidet demnach aus, wenn einer der Beteiligten nachweislich für den eingetretenen Schaden verantwortlich ist. Diese Unsicherheit in der Zurechnung des Schadens ist im vorliegenden Rechtsstreit nicht bewiesen, solange der Fahrer des Zugfahrzeugs nach den Ausführungen des AG eine eigenständige Ursache für das Schadensereignis setzte.“

FAZIT:

Das Urteil beschreibt ausführlich die Beweislast, die einen Mandanten trifft, der gegen seinen Anwalt auf Schadensersatz klagt. Denn neben der Pflichtverletzung muss er auch die Kausalität zwischen dieser und dem Verlieren des Prozesses beweisen. Dies gestaltet sich indes schwierig, da bereits begründete Zweifel an dieser ausreichen, um einen Anspruch abzulehnen.

K hätte also hier weitergehend zur Haftung des C vortragen müssen. Denn eine weitergehende Beweisaufnahme über den hypothetischen Ausgang des Vorprozesses war dem Gericht prozessual dadurch verwehrt, dass sich der Kläger zum Nachweis der Unfallkausalität der fehlerhaften Bereifung allein auf die Verwertung des im Vorprozess eingeholten Sachverständigengutachtens bezogen hat.